

**3200/AB**  
**vom 16.12.2025 zu 3688/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium bmwet.gv.at**  
**Wirtschaft, Energie**  
**und Tourismus**

**Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.842.938

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3688/J-NR/2025

Wien, am 16. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth Götze und weitere haben am 16.10.2025 unter der **Nr. 3688/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Wahrnehmung der Aufsichtspflicht des Bundesministers über die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) im Zusammenhang mit der Verbreitung unbelegter und irreführender Tatsachenbehauptungen zu Krankenstandskosten** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6**

- *Ist der Bundesminister über die Diskrepanz zwischen den von der WKO in Aussen-dungen verbreiteten Zahl von 8,5 Mrd. Euro Kosten sogenannter "missbräuchlicher" Krankenstände und der tatsächlichen Herkunft dieser Zahl (Gesamtkosten aller Krankenstände) informiert?*
- *Teilt der Bundesminister die Auffassung, dass die bewusste Verwendung einer Zahl für Gesamtkosten als angebliche Zahl eines Schadens durch Missbrauch - also die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verbreitung unwahrer Tatsachen - durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts eine Verletzung der Pflicht zur gesetzmäßigen und ordnungsgemäßen Geschäftsführung nach § 136 WKG darstellen kann?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie als Aufsichtsbehörde gesetzt, um die WKO zur Klarstellung oder zum Widerruf dieser irreführenden Behauptungen zu veranlassen?*

- *Wurde aufgrund der in der Presse bekannt gewordenen Kommunikation ein aufsichtsbehördliches Verfahren gegen die Wirtschaftskammer Österreich eingeleitet?*
- *Falls nein, aus welchen Gründen sieht der Bundesminister von der Einleitung eines solchen Verfahrens ab?*
- *Welche rechtlichen Konsequenzen drohen der WKO, wenn die Aufsichtsbehörde feststellt, dass durch die Verbreitung irreführender Tatsachen die Pflicht zur gesetzmäßigen Geschäftsführung verletzt wurde?*

Es ist festzuhalten, dass die Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus über die Wirtschaftskammern und die Fachorganisationen die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Verwaltung umfasst. Unter "gesetzmäßiger Führung der Geschäfte" ist die Führung der Geschäfte im Sinne der Bestimmungen des Wirtschaftskammergegesetzes 1998 zu verstehen.

Es ist jedoch nicht Aufgabe meines Ressorts, Medienberichterstattung auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Im gegebenen Zusammenhang bestehen daher weder Rechtsgrundlage noch Veranlassung für aufsichtsbehördliche Maßnahmen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

